



BAUHOFFORDNUNG

1. Allgemeines:

Die Bauhoffordnung enthält Verhaltensbestimmungen, deren Befolgung einen günstigen Unterrichtserfolg erwarten lässt. Sie dient der Ordnung und Reinlichkeit in den Werkstätten und sorgt neben der Verhütung von Unfällen (siehe Sicherheitsteil) dafür, dass das Werkstätteninventar geschont, sowie Werk- und Hilfsstoffe sparsam verwendet werden.

2. Lehrziel:

- 2.1 Im Rahmen des Bauhoffunterrichtes werden den Schülern und Schülerinnen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die den facheinschlägigen Berufen entsprechen. Weil diese Fertigkeiten nur durch Üben erworben werden können, sind Fehlzeiten zu vermeiden. Auf Grund der Bestimmungen des SchUG § 20 Abs. 4 kann bei zu vielen (auch entschuldigten) Fehlstunden die Wiederholung eines Jahrganges bzw. einer Klasse notwendig werden.
- 2.2 Der Bauhoffunterricht ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung an berufsbildenden technischen Schulen. Die in den Werkstätten gewonnenen Erfahrungen sind für das Verstehen der in den theoretischen Fächern vermittelten Lehrinhalte notwendig.
- 2.3 Mit der Reifeprüfung an den Höheren Abteilungen bzw. der Abschlussprüfung der Fachschule sind außerdem Erleichterungen bei der Ablegung der Prüfung für reglementierte Gewerbe verbunden bzw. ist der Nachweis der Erlernung der entsprechenden Gewerbe erbracht.

3. Leitung des Bauhoffunterrichtes:

- 3.1 Die Leitung des Bauhoffunterrichtes obliegt dem Bauhoffleiter.
- 3.2 Der Unterricht am Bauhoff wird als Gruppenunterricht geführt. Die Führung eines Jahrganges (Klasse) übernimmt der Klassenreferent. Dieser Lehrer, der selbst eine Gruppe dieser Klasse unterrichtet, sorgt insbesondere für die zeitliche Abstimmung der Unterrichtsführung in den Werkstätten und ist verantwortlich für die Beurteilung und Fehlstundenerfassung der Schüler und Schülerinnen. Wünsche und Beschwerden sind dem zuständigen Fachlehrer (Klassenreferenten) vorzutragen. Kann kein Einvernehmen

CAMILLO SITTE - LEHRANSTALT

hergestellt werden, haben die Schüler und Schülerinnen oder gewählte Vertreter und Vertreterinnen das Recht, sich an den Bauhofleiter zu wenden. Wird auch hier kein Einvernehmen hergestellt, so kann er/sie sich an den Abteilungsvorstand (pädagogischen Leiter) wenden.

4 Verhalten im Bauhofbereich:

- 4.1 Der Aufenthalt im Bauhofbereich ist nur den befugten Personen erlaubt. Dazu gehören:
Schüler und Schülerinnen im Zeitraum ihres Bauhofunterrichtes, Führungspersonen, Lehrer und Lehrerinnen und Bedienstete der Schule sowie Personen der Schulaufsicht.
Allen anderen Personen ist das Betreten des Bauhofbereiches nur mit Zustimmung des Bauhofleiters oder eines am Bauhof unterrichtenden Lehrers gestattet.
- 4.2 Die Benützung von Geräten und Maschinen durch Schüler und Schülerinnen ist nur unter Aufsicht des unterrichtenden Lehrers erlaubt.
Das selbständige Einschalten von Maschinen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen durch Schüler und Schülerinnen, ist streng verboten!
Alle Einrichtungen, Geräte, Maschinen und Werkstoffe sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.
Auf tretende Schäden sind dem aufsichtführenden Lehrer oder zuständigen Schulwart sofort zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung oder Sachbeschädigung ist der Schaden vom Verursacher voll abzudecken. Darüber hinaus können disziplinarischen Maßnahmen gesetzt werden.
- 4.3 Die Schüler und Schülerinnen dürfen den zugewiesenen Arbeitsbereich nur mit Wissen und Zustimmung des unterrichtenden Lehrers verlassen. Die Schüler und Schülerinnen dürfen Erledigungen außerhalb ihres Arbeitsplatzes nur auf kürzestem Wege und möglichst rasch durchführen. Sie müssen sich beim unterrichtenden Lehrer zurückmelden, sobald sie auf ihren Ausbildungsplatz zurückkehren.

5 Arbeitsbekleidung, Werkzeuge und persönlicher Schutz

- 5.1 Während des Bauhofunterrichtes dürfen keine Ringe, Ketten oder sonstige Schmuckstücke getragen werden. Es ist Arbeitskleidung zu tragen. Sie ist von den Schüler und Schülerinnen mitzubringen und dient ihrem Schutz und der Sicherheit während der Tätigkeiten im Bauhofunterricht. Die Arbeitskleidung ist von den Schülern und Schülerinnen in nachstehender Ausstattung verpflichtend zu tragen.

Arbeitskleidung (anliegend) möglichst geteilt in Hose (Bundhose oder Latzhose) und Jacke. Die Hose muss mit einer Maßstabs tasche ausgestattet sein, die Ärmel der Jacke müssen einen engen Abschluss (Bündchen) haben. Vom Körper oder von der Kleidung weghängende Bänder bzw. Schnüre sind zu entfernen.

CAMILLO SITTE - LEHRANSTALT

Arbeitsschuhe - Sicherheitsschuhe nach ÖNORM EN 345, S3.

Anforderungen: Zehenschutz, geschlossener Fersenbereich, profilierte Laufsohle, verminderter Wasserdurchtritt, durchtrittsichere Sohle. Die Schuhe können in hoher oder halbhoher Ausführung getragen werden.

Kopfschutz als Staubschutz Arbeitskappe (weiß). Lange Haare sind mit einem Haarnetz oder anderen Hilfsmitteln am Kopf eng anliegend zu fixieren.

Gehörschutz ist mitzubringen und soll bei einem Beurteilungspegel zwischen 70 und 85 dB verwendet werden. Bei einem Beurteilungspegel von **85 dB und mehr** ist Gehörschutz **verpflichtend zu tragen**.

5.2 BEI JEDEM BAUHOFUNTERRICHT SIND MITZUBRINGEN:

(Das gilt auch für Computerwerkstatt und Arbeitsvorbereitung; Siehe. Punkt 7)

- Vorhangschloss für den Spind (ziffern- oder schlüsselgesperrt)*
- Straßenschuhe

- Skripten 1. – 3. Jahrgang
(für Maurerei, Zimmerei und Baumaschinen Werkstatt)

- Gehörschutz,
- 2 Paar Handschuhe (Leder und Nitril)
- Arbeitsschuhe (laut Bauhofordnung)*
- Arbeitshose (laut Bauhofordnung)*
- Arbeitsjacke (laut Bauhofordnung)*
- Arbeitskappe*
- Schutzbrille*

- Maßstab 2 m Länge*
- Zimmermannsbleistift* und Maurer- od. Steinhauerbleistift*

- A4 Block – kariert, gelocht
- Bleistift z.B. Druckbleistift 0,7 mit B-Mine
- Geodreieck
- Radiergummi
- Kugelschreiber
- Textmarker (Leuchtstift)
- Fineliner (rot, grün, orange,.....)

5.3 Besondere Schutzbekleidung und Sicherheitsausrüstung wird bei Bedarf an die Schüler und Schülerinnen ausgegeben.

- * Baumarkt (Hornbach, Engelbert Strauß, Krähe- Versand, ROSA MOSER, Bauhaus, OBI, Bannenberg usw.)

CAMILLO SITTE - LEHRANSTALT

6. Benützung der Bauhofgarderoben

6.1 Die Bauhofgarderoben (Räume U28, U30, U31) dürfen nur zum Umkleiden für den Bauhofunterricht und zum Waschen nach dem Unterricht betreten werden. Ein Aufenthalt in den Pausen, z.B. für die Einnahme von Speisen ist verboten!

6.2 Die Türen zu den Garderobenräumen im UG U-31 (Damengarderobe) sind versperrt zu halten.

Für die Benützung der Damengarderoben ist ein Schlüssel notwendig. Dieser wird für die jeweilige Garderobe, gegen Hinterlegung des Schülersausweises, ab 7:00 Uhr mit dem Klassenbuch vom Schulwart ausgefolgt. Der Schlüssel verbleibt für die gesamte Unterrichtszeit bei der Schülerin. Am Ende des Unterrichts wird Schlüssel und Klassenbuch wieder abgegeben und die Schülerin erhält ihren Ausweis zurück.

Klassen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Bauhofunterricht beginnen, können den Garderobenschlüssel 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn vom Schulwart abholen. (Ablauf wie oben)

6.3 **Maurerei:** Die Arbeitsschuhe werden erst in der Bauhofhalle angezogen. Zur Aufbewahrung der Straßenschuhe während des Bauhofunterrichtes stehen dort Fächer zur Verfügung.

Zimmerei, Baumaschinenwerkstatt usw.

Für den Unterricht in der Zimmerei und in der Baumaschinenwerkstätte können die Arbeitsschuhe schon in der Garderobe angezogen werden, sofern die Schuhe gereinigt sind. In den Bauhofhallen, Werkstätten und im Freigelände des Bauhofes sind ausschließlich Arbeitsschuhe zu tragen.

6.4 Die Garderobenspinde stehen im Wochenablauf jeweils mehreren Schülern und Schülerinnen zur Verfügung und dürfen daher nur für die Dauer der Unterrichts genutzt werden. Die Spinde werden am ersten Bauhoftag zugeteilt. Für die weiteren Bauhoftage sind nur die zugeteilten Spinde zu verwenden. Sie sind am Ende des Unterrichtstages zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen!

6.5 Es dürfen nur Kleider, Schuhe, Regenschirme und Waschutensilien deponiert werden. Für Wertgegenstände und größere Geldbeträge übernimmt der Schulerhalter keine Haftung. Kleinere Geldbeträge sind von den Schülern und Schülerinnen selbst zu verwahren.

6.6 Die Einrichtung der Waschräume ist von den Schülern und Schülerinnen pfleglich zu behandeln. Duschen und Wasserhähne sind nach Gebrauch wieder abzdrehen.

Lärmen, Spritzen mit Wasser sowie das Betreten des Waschraumes mit Arbeitsschuhen ist verboten! Darüber hinaus gelten die unter Pkt. 6.1 angeführten Bedingungen.

Die Garderoben- und Waschräume sind am Ende des Unterrichtes in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Bei Sachbeschädigung wird wie unter Pkt. 4.2 vorgegangen.

CAMILLO SITTE - LEHRANSTALT

7. Arbeitsaufträge und Erzeugnisse von Schülern und Schülerinnen

- 7.1 Die Arbeitsaufträge werden vom zuständigen Lehrer erteilt und erläutert.
- 7.2 Werkstoffe und Energie dürfen von den Schülern und Schülerinnen nur sparsam und ökonomisch genutzt werden.
- 7.3. Schülererzeugnisse des lehrplanmäßigen Unterrichts sind Eigentum der Schule. Für den fallweisen Erwerb durch Schüler gelten die erlassmäßigen Bestimmungen, die beim Lehrer zu erfragen sind.

8. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Bauhofordnung

- 8.1 Bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften kann der Schüler oder die Schülerin mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden (Verordnung des BMUKS vom 24. Juni 1974, BGBl Nr. 373, 5). Der Ausschluss vom Unterricht gilt als Fehlzeit. Für grobe Verstöße gegen die Bauhofordnung wird der Antrag auf Ausschluss von der Schule gestellt.

Wien, am 2.09.2013

Der Bauhofleiter

CAMILLO SITTE - LEHRANSTALT

**Kenntnisnahme durch den/die Schüler/in und dessen/deren
Erziehungsberechtigten:**

Ich habe den Inhalt der Bauhofordnung zur Kenntnis genommen.

.....
Modulgruppe/ Schuljahr Name des/ der Studierenden in BLOCKSCHRIFT

.....
Ort, Datum Unterschrift des/ der Studierenden

**Die Abgabe dieser Bestätigung mit den notwendigen Unterschriften ist
Voraussetzung für die Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht.**

www.bauhof3.at